



VfL Viktoria Jüchen-Garzweiler 08/09 e.V. Beitragsordnung

I. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

II. Regelungen

Jahresbeiträge (in Euro)

Erwachsene	84,-€
Kinder, Jugendliche	72,-€
Schüler, Studenten, Auszubildende	72,-€
Jugendtrainer und Co-Trainer	60,-€
Passive Mitglieder	42,-€
Kinder, Jugendliche (Fußball & Leichtathletik)	96,-€
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

*Eine Beitragszahlung kann auf freiwilliger Basis erfolgen

- Für Mitglieder, deren Beitrag das Jobcenter übernimmt, gelten grundsätzlich die aufgeführten Beiträge und Aufnahmegebühr. Sollten vom Jobcenter geringere Beiträge übernommen werden, gilt der Beitrag dennoch als vollständig bezahlt.

III. Allgemeine Regelungen

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich abgebucht
2. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig **10,-€** je Mitglied
3. **Beitrag bei mehreren Mitgliedern einer Familie**
- **Ab dem dritten Familienmitglied ist der günstigste Beitrag frei.**
4. Veränderungen der persönlichen Angaben (u.a. Bankverbindung, Anschrift) sind dem Sportverein unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge und Anmeldegebühren erfolgt im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens **jährlich im ersten Quartal**. Ausnahmen hiervon kann der Gesamtvorstand auf Antrag beschließen.
6. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend der §§7 und 8 der gültigen Satzung möglich.
7. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zutragen. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Sportverein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann bis zu seinem Eingang gemäß §288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
9. Fällige Beitragsforderungen werden vom Sportverein außerordentlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Diese Beitragsordnung wurde gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung am **xx.xx.2021** beschlossen. Sie tritt am Tag nach dem Beschluss in Kraft.

Der Gesamtvorstand